Satzung für den

Förderverein AWO KiTa Weltentdecker Bedburg- Kirdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Förderverein AWO KiTa Weltentdecker Bedburg-Kirdorf.
- 2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen werden und führt sodann im Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat folgenden Sitz: Im Embegrund 1a, 50181 Bedburg Kirdorf.
- 4. Als Geschäftsjahr gilt das Kindergartenjahr (01.08. 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der AWO Kindertagesstätte Weltentdecker Bedburg-Kirdorf, auch im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Erwerb von Materialien wie z.B. Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
- b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
- d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- 2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte, die Erzieherinnen und Erzieher, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der Kindertagesstätte, sowie die Förderer des Vereins.
- 3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
- 4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 2. Es wird unterschieden zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
- a) Aktive Mitglieder können werden:
- Eltern und Großeltern der Kinder, die in der AWO Kita Weltentdecker Bedburg-Kirdorf betreut werden
- Angestellte der AWO Kita Weltentdecker Bedburg-Kirdorf

Das aktive Mitglied verliert seinen Status nicht nachträglich dadurch, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Begründung der aktiven Mitgliedschaft entfällt.

- b) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereinsfördern unterstützen wollen.
- 3. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Tod,
- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- d) durch Ausschluss durch den der Vorstand,
- 5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- b) ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- a) Der Beitrag muss jährlich entrichtet werden. Auch bei unterjährigem Ein- oder Austritt, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht.
- 2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- 3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.
- 4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins (§ 11 Punkt 13).

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes **aktive Mitglied** eine Stimme. **Fördermitglieder** besitzen das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Sofern ein aktives Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes aktives Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen. Jedes teilnehmende aktive Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes abwesendes aktives Mitglied vertreten.
- c) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied des Vereins, oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
- c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung der Kassenprüfer
- d) die jährliche Entlastung des Vorstands,
- e) die Abberufung des Vorstands
- f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- g) eine Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins
- i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- 4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines aktiven Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- 2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Einzel-Email oder –Brief, sowie Aushang in der Kindertagestätte), mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel aller Mitglieder (aktive und Fördermitglieder), muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Vorsitzende / Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzende / Vorsitzender (Stellvertreterin / Stellvertreter)
- c) Kassiererin / Kassierer
- d) Schriftführerin / Schriftführer
- 2. Nur die in Nr. 1a) und Nr. 1b) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden aus.
- 3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
- 4. Ein Mitglied des Vorstands sollte möglichst ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein.
- 5. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein.

- 6. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
- 7. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Für das Jahr der Gründung, erfolgt die Wahl für das Ifd. Rumpfgeschäftsjahr, sowie das auf das Rumpfwirtschaftsjahr folgende Geschäftsjahr.
- 8. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 11 Punkt 13).
- 10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.
- 11. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 12. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Die Zahlung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen sind nach Vorstandsbeschluss möglich.
- 13. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- 3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.
- 5. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 11 Punkt 13).
- 6. Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gefordert werden, können nach Vorstandsbeschluss durchgeführt werden. Die Änderungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 13 Der Schriftführer/-in

- 1. Der/Die Schriftführer/-in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll.
- 2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- 3. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 11 Punkt 13).

§ 14 Kassierer/-in

- 1. Alle Kassen- und Bankgeschäfte werden durch den/die Kassierer/-in geführt.
- 2. Der/ Die Kassierer/-in hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
- 3. Der/Die Kassierer/-in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Mitgliedsbeiträge.
- 4. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 11 Punkt 13).

§ 15 Kassenprüfer/-in

- 1. Bei der Jahresmitgliederversammlung ist mindestens ein/eine Kassenprüfer/-in für 1 Jahr zu wählen. Für das Jahr der Gründung, erfolgt die Wahl für das Ifd. Rumpfgeschäftsjahr, sowie das auf das Rumpfwirtschaftsjahr folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2. Der/Die Kassenprüfer/-in hat/haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer/-in hat/haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger (Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V., Zeißstraße 1, 50126 Bergheim) der Kindertageseinrichtung, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendförderung der KiTa Weltentdecker in Bedburg-Kirdorf zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 19 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 20 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.